

III. Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Ziethen vom 14.07.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 29.01.1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 51) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.07.2015 folgende III. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Aufnahme in Krippengruppen der Kindertagesstätte ist in der Regel nach Vollendung des 1. Lebensjahres und in Regelgruppen nach Vollendung des 3. Lebensjahres möglich.

In bestimmten durch das Gesetz begründeten Ausnahmefällen kann in Regelgruppen eine Aufnahme von Kindern ab zweieinhalb Jahren erfolgen. Aus einer Anmeldung besteht keine Aufnahmeverpflichtung.

§ 11 Ziffer 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

1. Die Kindertagesstätte ist, außer an den gesetzlichen Feiertagen, halb- bzw. ganztags, von Montag bis Freitag, mindestens fünfstündig und maximal neunstündig, frühestens ab 7.00 Uhr, spätestens bis 16.00 Uhr, geöffnet.
2. Der Regeldienst findet für:
 - Regelgruppen mindest. in der Zeit von 9.00 – 12.30 Uhr bzw. bis max.16.00 Uhr
 - Krippengruppen in der Zeit von 9.00 – 12.30 Uhr bzw. bis max 16.00 Uhr statt.

Artikel II.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2015 in Kraft.

Ziethen, den 08.07.2015

L.S.

**(Salzsäuler)
Bürgermeister**